



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Dezember 2016
Stellungnahme Nr. 16-2/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Weitere Stellungnahme zum Gesetzentwurf
der Landesregierung über die Errichtung eines
Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein
(LT-Drucksache 18/4706)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband ist im Anschluss auf die Stellungnahme 16/2016 von dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags um Beantwortung folgender Frage gebeten worden:

Reicht der Ansparbetrag in Höhe von 100 € je neu einzustellendem Beamten pro Monat aus oder ist, wie in anderen Bundesländern, ein viel höherer Betrag von beispielsweise 500 € je neu einzustellendem Beamten pro Monat notwendig?

Hierzu gibt der Schleswig-Holsteinische Richterverband folgende Antwort:

Wir halten die unter § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs getroffene Regelung über die Mittelzuführung für ab dem 1. Januar 2020 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte für sachgerecht. Ziel des Gesetzentwurfs ist nicht die Schaffung einer Volldeckung

für zukünftige Pensionslasten nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, sondern die Abfederung von Spitzenlasten, welche durch den absehbaren Ruhestandseintritt geburtenstarker Beamtenjahrgänge entstehen werden. Eine Volldeckung zukünftiger Pensionslasten durch Ansparung entsprechender Rücklagen wäre zum jetzigen Zeitpunkt nicht finanzierbar, ganz abgesehen davon, dass es auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht wenig sinnvoll erscheint, parallel zur staatlichen Schuldenaufnahme Geldvermögen größeren Umfangs anzusparen. Dies erscheint insbesondere deshalb wenig sinnvoll, weil die Zinslast für die Schuldenaufnahme im Regelfall höher als der Ertrag aus einer parallelen staatlichen Kapitalanlage sein wird. Die aktuell zu verzeichnenden Kapitalmarktbedingungen sind durch besondere Einflussfaktoren gekennzeichnet und werden nicht dauerhafter Natur sein. Nicht zuletzt aus den vorgenannten Gründen bestand denn auch seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland Konsens darüber, dass die Beamtenpensionen aus dem laufenden Haushalt finanziert werden. Dies ist auch nicht systemwidrig, denn auch die staatliche Rentenversicherung wird neben der Beitragserhebung durch erhebliche staatliche Zuschüsse von aktuell etwa 80 Mrd. € aus dem laufenden Haushalt finanziert. Wir halten es gerade auch im Hinblick auf die Vorgaben der Schuldenbremse für sinnvoll, dem Haushaltsgesetzgeber gewisse Spielräume zu belassen. Der Gesetzentwurf trägt dem in ausgewogener Weise Rechnung, indem er den anfänglich monatlichen Mindestbetrag auf 100 € je Vollzeitäquivalent festlegt und – je nach Haushaltslage – zugleich die Möglichkeit eröffnet, Zuführungen bis zur Höhe einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen durchschnittlich erforderlichen Pensionsrückstellung vorzunehmen.